

14 XVII S 497

In der Betreuungssache

betreffend

Frau Maria Schindler, geboren am 28. März 1923,
wohnhafte: DOMICIL-Seniorenpflegeheim Heimfeld, Petersweg 3-5, 21075 Hamburg,

Verfahrenspfleger: Rechtsanwalt Borregaard,

Betreuerin: Frau Brigitte Sydow,

hat das Amtsgericht Winsen/Luhe am 06.09.2007 durch den Richter Feldmann beschlossen;

Der Betreuerin Brigitte Sydow werden gemäß §§ 19081 Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 BGB folgende Weisungen erteilt:

1. Die Betreuerin wird angewiesen, Kritik, Gegenvorstellungen, Verbesserungsvorschläge oder sonstige Einwendungen, die sich auf die Betreuung der Einwohner des Heimes, insbesondere der Pflege der Betroffenen, beziehen, mit mindestens einer der nachbenannten Personen zu besprechen, bevor sie weitere Maßnahmen ergreift:
 - a) Herrn W. T., Hxxx-Hxx-Str., Hamburg
 - b) Herrn S. K. Sxxx 13, Hamburg.
2. Die Betreuerin darf ihre Kritik, etc. gegenüber den in der Einrichtung in Heimfeld tätigen Personen, gegenüber der Heimleitung und gegenüber Dritten erst äußern, wenn die unter 1. auferlegte Besprechung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form die Kritik erfolgen soll und bezieht sich auch auf Äußerung der Kritik gegenüber Behörden, Vereinigungen, der Presse und gegenüber Dritten, soweit diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Heim in Kontakt kommen. Auch die Erstattung einer Strafanzeige gegen Bedienstete oder die Heimleitung ist vor einer Besprechung gemäß 1. nicht vorzunehmen.
3. Die Betreuerin wird angewiesen, nicht mehr vor einer unter 1. auferlegten Besprechung vom Personal Rechenschaft zu verlangen oder diesen Weisungen zu erteilen.
4. Die Betreuerin wird angewiesen, keine Fotodokumentationen mehr von Pflegemaßnahmen zu fertigen, bevor eine Besprechung entsprechend der Auflage zu 1. mit den dort genannten Personen erfolgt ist. Die Anfertigung heimlicher Tonband- und Videoaufnahmen durch die Betreuerin oder durch von dieser beauftragte Dritte hat in jedem Fall zu unterbleiben.
5. Die Betreuerin wird ferner angewiesen, Kürzungen der monatlichen Zahlungen an die Domicil Senioren-Residenz GmbH nur nach einer Besprechung entsprechend der Auflage zu 1. vorzunehmen.
6. Eine Kündigung darf erst nach einer Besprechung nach 1. ausgesprochen werden, soweit wegen der besonderen Dringlichkeit nicht sofortiges Handeln geboten ist. Die Betreuerin wird angewiesen, dem Vormundschaftsgericht die Absicht zur Kündigung mindestens einen Monat vor Erklärung der Kündigung mitzuteilen. Soweit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, muss die Absicht zur Kündigung ebenso wie eine bereits ausgesprochene Kündigung dem Gericht unverzüglich angezeigt werden.
7. Die Betreuerin wird angewiesen, im Namen der Betroffenen eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen und den Abschluss dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses nachzuweisen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich das Vormundschaftsgericht ausdrücklich vor, der Betreuerin die Betreuung ganz oder teilweise zu entziehen,